

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes
"Fließtal"
(Schmutzwassergebührensatzung)
vom 18.11.1997**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.6.1991 (KAG), des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (GVBl Brbg, Nr. 14 vom 30.06.1995), sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" (im weiteren Verband genannt) vom 12.02.1993, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.1997 folgende Satzung beschlossen (Beschluß-Nr. 05/24/97):

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Der Verband betreibt öffentliche Schmutzwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung werden vom Verband Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG erhoben, sofern nicht ein Entgelt auf der Grundlage privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verträge erhoben wird.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - einer Grundgebühr und
 - einer Mengengebühr.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist
 - a) der Eigentümer des nach § 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 - b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, daß er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann,
 - c) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die Gebührenpflicht aufgrund dessen erlangt, daß der Eigentümer durch gesetzliche Bestimmungen gehindert ist, die Gebühr auf die Betriebskosten der Miete umzulegen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Tage des Wechsels, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats nach dem Wechsel zu entrichten. Für die Gebühr diesen Monats haftet neben dem

bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Beide sind verpflichtet, den Wechsel dem Verband anzuzeigen.

§ 3

Maßstab für die Grundgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Abwasseranlagen des Verbandes wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluß erhoben.

(2) Eine zusätzliche Grundgebühr wird als Vorteilsausgleich für die Grundstücke erhoben, deren Hausanschlußschacht bzw. Hausanschlußkasten zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört.

§ 4

Maßstab für die Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dazu hat er auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung einbauen und durch eine vom Verband zugelassene Firma abnehmen zu lassen.

(3) Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat für das Vorhandensein eines Wasserzählers Sorge zu tragen.

(4) Die zugeführten Wassermengen sind durch den Verband zu schätzen, wenn

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Bei einer Verbrauchsschätzung wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ablesebzw. Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfaßt. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 cbm je Person im Jahr auszugehen ist

Muß für Wochenendgrundstücke der Verbrauch geschätzt werden, ist ein pauschaler Jahresverbrauch von 15 cbm anzusetzen.

(6) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

a) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

b) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, wenn diese an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/a als abzugsfähig im Sinne Absatz 2. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehanzahl.

(8) Bei zentraler Einleitung von Abwässern durch Nichtverbandsmitglieder in Verbandsanlagen wird die gemessene Menge der Abwässer am Einleitpunkt als Maßstab gewählt.

§ 5

Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluß für ein Wohn- bzw. Erholungsgrundstück gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung wie folgt erhoben:

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1 WE oder 1 Wochenendhaus | = 25,00 DM/Monat |
| 2 WE | = 35,00 DM/Monat |
| 3 und 4 WE | = 45,00 DM/Monat |
| 5 und 6 WE | = 55,00 DM/Monat |
| 7 und 8 WE | = 65,00 DM/Monat |
| mehr als 8 WE | = 75,00 DM/Monat |

(2) Für einen Grundstücksanschluß bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken wird die Grundgebühr gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung über Einwohneregleichwerte (EWgl) erhoben:

| | |
|--------------|-----------------------------|
| 1 - 5 EWgl | 55,00 DM pro EWgl monatlich |
| 6 - 10 EWgl | 50,00 DM pro EWgl monatlich |
| 11 - 15 EWgl | 45,00 DM pro EWgl monatlich |
| 16 - 20 EWgl | 40,00 DM pro EWgl monatlich |
| 21 - 30 EWgl | 35,00 DM pro EWgl monatlich |
| > 30 EWgl | 30,00 DM pro EWgl monatlich |

Die Einwohneregleichwerte ermitteln sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Sind an einen Grundstücksanschluß Wohnungen und Gewerbe angeschlossen (gemischte Nutzung), so erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilig nach den Absätzen 1 und 2. Der Anteil der Nutzung ermittelt sich aus dem Anteil der Geschoßflächen für die jeweilige Nutzung.

(4) Ist an einen Grundstücksanschluß eine Kleingartenanlage angeschlossen, deren Baulichkeiten dazu geeignet sind, daß Schmutzwasser anfallen kann, so beträgt die Grundgebühr

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| für Gemeinschaftseinrichtungen | 55,00 DM monatlich |
| je angeschlossene Parzelle | 2,00 DM monatlich |

(5) Die zusätzliche Grundgebühr für Grundstücke, deren Hausanschlußschacht bzw. Hausanschlußkasten zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört, beträgt:

| | |
|---------------------------------------|------------|
| für einen Schacht | 64,35 DM/a |
| für einen Hauskasten (Direktanschluß) | 36,47 DM/a |

(6) Im Falle der Erhebung einer Mehrwertsteuer wird diese auf die Grundgebühr vom Zeitpunkt der Erhebung an aufgeschlagen.

§ 6

Gebührensätze für die Mengengebühr

(1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt für Gebührenpflichtige 4,94 DM/m³ Schmutzwasser zuzüglich des gültigen Einleitpreises auf der Kläranlage Schönerlinde. Dieser beträgt ab dem 1.1.98 netto 2,00 DM/cbm.

(2) Werden stark verschmutzte Abwässer eingeleitet, so erhöht sich der Satz für die Mengengebühr um den Betrag, der zusätzlich für solche Abwässer von der Kläranlage erhoben wird.

Dieser Zuschlag beträgt z. Zt. 3,25 DM/cbm netto.

Als stark verschmutzt gelten die Abwässer, die über den Grenzwerten der Kläranlage liegen. Die Haftung für evtl. Schäden am Kanalnetz durch stark verschmutzte Abwässer bleibt von diesem Zuschlag unberührt.

(3) Im Falle der Erhebung einer Mehrwertsteuer wird diese auf die Mengengebühr, den Verschmutzungszuschlag bzw. den einleitpreis der Kläranlage vom Zeitpunkt der Erhebung an aufgeschlagen.

§ 7

Fremdeinleiter

(1) Fremdeinleiter, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und ihre Schmutzwässer über die Verbandsanlagen zu einer Kläranlage ableiten, entrichten an den Verband ein Überleitungsentgelt auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Abwasserabnahmeverträge.

(2) Näheres ist in den jeweiligen Abwasserabnahmeverträgen zu regeln.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. den ersten Bezug eines Gebäudes folgt.

(2) Erhebungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag nach dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 9

Anzeigepflicht und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenrechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nichterfassung bzw. nicht angezeigte Änderungen befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Veränderungen bezüglich der Grundstücksnutzung, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt bei Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen.
- (4) Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden bei der Festsetzung von Abschlägen nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v. H. erhöht.
- (5) Veränderungen der Grundstücksnutzung, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Tag nach Änderungsbeginn berücksichtigt.

§ 10

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Abgaben enthalten. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben werden.
- (2) Für die Grund- und Mengengebühren werden zwei- bis dreimonatlich Abschläge erhoben. Die Schlußrechnung erfolgt spätestens drei Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes auf der Grundlage der nach § 4 ermittelten Mengen.
- (3) Für den voraussichtlichen Jahresbetrag und die Abschläge wird die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach § 4 tatsächlich ermittelte Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegt eine solche nicht vor, gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 sinngemäß.
- (4) Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über

- a) die nach § 4 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
- b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen,
- c) die Nutzung des angeschlossenen Grundstückes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

gez. Pfaff

Verbandsvorsteher

gez. Neumann

Vorsitzender der Versammlung

Anlage